



Merkblatt

zum Antrag auf Anerkennung förderlicher Zeiten für Lehramtsbewerber

Bei der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundgehalt zu einem Dienstherrn (i. d. R. Berufung ins Beamtenverhältnis auf Probe) erfolgt die Zuordnung zur ersten Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (= Anfangsstufe). Der Diensteintritt wird durch die Anerkennung von Zeiten des Wehr-, Zivil- oder Freiwilligendienstes, der Elternzeit oder der Pflege naher Angehöriger nach Art. 31 Abs. 1 BayBesG vom Landesamt für Finanzen obligatorisch fiktiv vorverlegt, wodurch sich die Zuordnung zu einer höheren Stufe in der jeweiligen Besoldungsgruppe ergeben kann. Außerdem können Zeiten im Beamtenverhältnis eines bayerischen oder außerbayerischen Dienstherrn nach Art. 30 Abs. 4 BayBesG berücksichtigt werden. Hierfür ist kein Antrag erforderlich.

Zudem kann der Diensteintritt **auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten** durch die Anerkennung von sonstigen für das Beamtenverhältnis förderlichen Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung fiktiv vorverlegt werden (Art. 31 Abs. 2 BayBesG). Ob und wenn ja in welchem Umfang eine entsprechende Vorverlegung in Betracht kommt, bedarf einer Einzelfallprüfung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung. Für den Fall, dass bei Ihnen förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten vorliegen, können Sie die Anerkennung mittels des entsprechenden Antrages beantragen. Vorliegende förderliche Zeiten können bei der Besoldung frühestens ab dem ersten Tag des Monats der Antragstellung berücksichtigt werden. Die Entscheidung über anrechenbare Zeiten erfolgt schriftlich.

Folgende förderliche Beschäftigungszeiten können u. a. auf Ihren Antrag berücksichtigt werden:

- Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis beim Freistaat Bayern, bei anderen Bundesländern im bayerischen Kommunalbereich oder im Privatschuldienst bei entsprechender Lehrtätigkeit
- Zeiten als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer bei einem kirchlichen Arbeitgeber bei einer Lehrtätigkeit
- Zeiten als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer an bayerischen oder außerbayerischen Universitäten bei einer fachbezogenen Lehrtätigkeit
- Zeiten als Meister bzw. Fachhelfer (selbständig bzw. im Arbeitsverhältnis) nach Ablegen der entsprechenden Prüfung bei einem Einsatz im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen oder beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

Nicht berücksichtigungsfähig sind folgende Zeiten:

- Tätigkeiten, die nicht hauptberuflich erfolgt sind; der Tatbestand der „Hauptberuflichkeit“ ist gemäß Nr. 31.1.1.9 BayVwVBes dann als erfüllt anzusehen, wenn die fragliche Beschäftigung entgeltlich erbracht wird, nach den Lebensumständen des oder der Betroffenen den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt darstellt und die Beschäftigung mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wurde.
- Ausbildungs- und Praktikumszeiten
- Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes
- Zeiten eines Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr)
- Berufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung waren
- bei Lehrern und Lehrerinnen die ersten zwei Jahre einer hauptberuflichen Beschäftigung, die vor dem 27. Lebensjahr abgeleistet wurden
- bei Studienräten und Studienrätinnen an Berufs- und Förderschulen die ersten zwei Jahre einer hauptberuflichen Tätigkeit, die vor dem 29. Lebensjahr abgeleistet wurden

Alle geltend gemachten Zeiten sind durch entsprechende Nachweise **taggenau** sowie **mit Tätigkeitsbeschreibung** zu belegen.

Als Nachweise gelten u. a.: Dienstzeugnisse, Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge etc.